

# Anhang zum Jagdpachtvertrag fürs Jagdlos 602

Der Pächter nimmt zur Kenntnis, dass auf dem Gebiet des Jagdloses 602 Teile des Naturschutzgebietes " Brucherbiereg-Lalléngerbiereg " liegen, dem die Bestimmungen des "Règlement grand-ducal du 29 mars 2016 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle, la zone «Brucherbiereg-Lalléngerbiereg» sise sur les territoires de Schiffflange, Kayl et Esch-sur-Alzette" zu Grunde liegen.

Der Verpächter besteht darauf dass auf dem Jagdlos einzig und allein durch Ansitzjagd bejagt wird, ausser wenn ausdrücklich vom Verpächter, wie im nächsten Abschnitt erklärt, eine Bewegungs- oder Treibjagd gefordert wird.

Der Verpächter behält sich vor, neben der Ansitzjagd, die Organisation von einer oder mehreren Treibjagden mit einer angemessenen Anzahl an Schützen zu fordern um Schäden oder Konflikte landwirtschaftlicher / ökologischer / naturschutzfachlicher Natur zu beheben, bzw. ihnen vorzubeugen. Der Pächter muss dieser Forderung zeitnah nachkommen.

Es ist dem Pächter bei der Organisation der Bewegungs- und Treibjagden untersagt, Einschränkungen betreffend Anzahl, Geschlecht, Alter, Trophäe und Gewicht des zu erlegenden Wildes auszusprechen oder vorzuschreiben, außer bei jenen Wildarten, für welche zur Treibjagdsaison gesetzliche Einschränkungen bestehen oder im Abschussplan maximale Werte gelten.

Der Pächter informiert das Vorstandskollegium des Jagdsyndikates vorab über den Treffpunkt und Zeitpunkt der Bewegungsjagd. Dem Vorstandskollegium ist es erlaubt, am Begrüßungs- und Jagdablaufgespräch teilzunehmen und die Jagdstrecke zu begutachten

Die im Jagdgesetz vorgesehenen Abschusspläne, welche jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren durch ministerielle Verordnung erstellt werden, sind zu erfüllen.

Die Kirmung innerhalb des Naturschutzgebiets ist untersagt.

Das Befahren der Trockenrasen im Naturschutzgebiet ist untersagt.

Das Aufstellen von Hochsitzen und Kanzeln muss im Vorfeld mit dem zuständigen Förster und der Naturverwaltung abgesprochen sein.

Festgestellter und in seinem Umfang kontradiktorisch chiffrierter Wildschaden in Wald und Flur ist vom Pächter innerhalb eines Monats (Art. 50 Jagdgesetz) an den geschädigten Waldbesitzer bzw. Landwirt auszuzahlen.

Der Verpächter und der Pächter verpflichten sich, sich nach jedem Jagdjahr zwischen Anfang April und Ende Mai zu treffen, um zu überprüfen ob die Bestimmungen des Jagdgesetzes und des Jagdpachtvertrages eingehalten wurden.

Sollten nachweislich Bestimmungen des Jagdgesetzes oder des Jagdpachtvertrages nicht eingehalten werden, kann dies, wie in Artikel 33 des Jagdgesetzes vom 25. Mai 2011 vorgesehen, eine gerichtliche Auflösung des Pachtvertrages zur Folge haben.